

Preisblatt Sonderverträge Elektro-Mobilität

gültig ab 1. Juli 2021

In Verbindung mit einem weiteren WVG-Tarif	Verbrauchspreis in Cent/kWh		Grundpreis in Euro/Monat	
	Netto	Brutto inkl. 19% Ust	Netto	Brutto inkl. 19% Ust
wvg.lokalstrom.e ohne iMSys	19,50	23,21	3,00	3,57
wvg.lokalstrom.e mit iMSys	19,50	23,21	8,00	9,52
Ohne einen weiteren WVG-Tarif				
wvg.lokalstrom.e-owT	19,50	23,21	10,00	11,90

Voraussetzung für den Tarif wvg.lokalstrom.e ist eine abschaltbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG. Der Arbeitspreis des Tarifs wvg.lokalstrom.e gilt für den Verbrauchsanteil, der über die abschaltbare Verbrauchseinrichtung bezogen und ausschließlich für das Laden eines E-Fahrzeugs genutzt wird.

Laufzeit: Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem er abgeschlossen wurde. Er verlängert sich jeweils um zwölf Monate, sofern er nicht gemäß Ziffer 14.1b) und 14.5 der allgemeinen Energielieferbedingungen zum Sondervertrag WVG (AGB Strom) gekündigt wird.

1) Der Grundpreis des Tarifs wvg-lokalstrom.e beträgt 3,57 €/Monat (netto 3 €/Monat), solange kein intelligentes Messsystem eingebaut wurde; Ab Einbau eines intelligenten Messsystems beträgt der Grundpreis 9,52 €/Monat (netto 8,00 €).

Das Preisblatt gilt für einen Verbrauch unter 100.000 kWh pro Jahr. Die genannten Preise (Verbrauchspreise, Grundpreise) und die Verbrauchsgrenze beziehen sich auf einen Zeitraum von 365 Tagen. Die Tarife werden nur im Gebiet der Westnetz angeboten.

Als Mengeneinheit für die Verbrauchspreise gilt die Kilowattstunde (kWh).

Dieses Preisblatt und zusätzliche Erläuterungen finden Sie auch unter www.wvg-energie.de im Internet.

Die angegebenen Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Im Strompreis sind u. a. die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) und die Umlage gem. § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage) enthalten.

Die Schwachlastregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.30 Uhr; sie wird vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Die WVG teilt dem Kunden diese Änderungen mit.

Bei Vorlage eines Erlaubnisscheins des Hauptzollamtes verringern sich die verbrauchsabhängigen Preise in Cent/kWh um die Steuerermäßigung. Sollten der Messstellenbetrieb und / oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber sondern durch Dritte durchgeführt werden, erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Energieprodukt.

Bei Vorlage eines Erlaubnisscheins des Hauptzollamtes verringern sich die verbrauchsabhängigen Preise in Cent/kWh um die Steuerermäßigung. Sollten der Messstellenbetrieb und / oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber sondern durch Dritte durchgeführt werden, erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Energieprodukt.

Weitere Tarife und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.wvg-energie.de